



LIVE EVENT

Berliner Umsatzsteuertag

Aktuelle Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht

14. – 15. März 2024

#BUST24

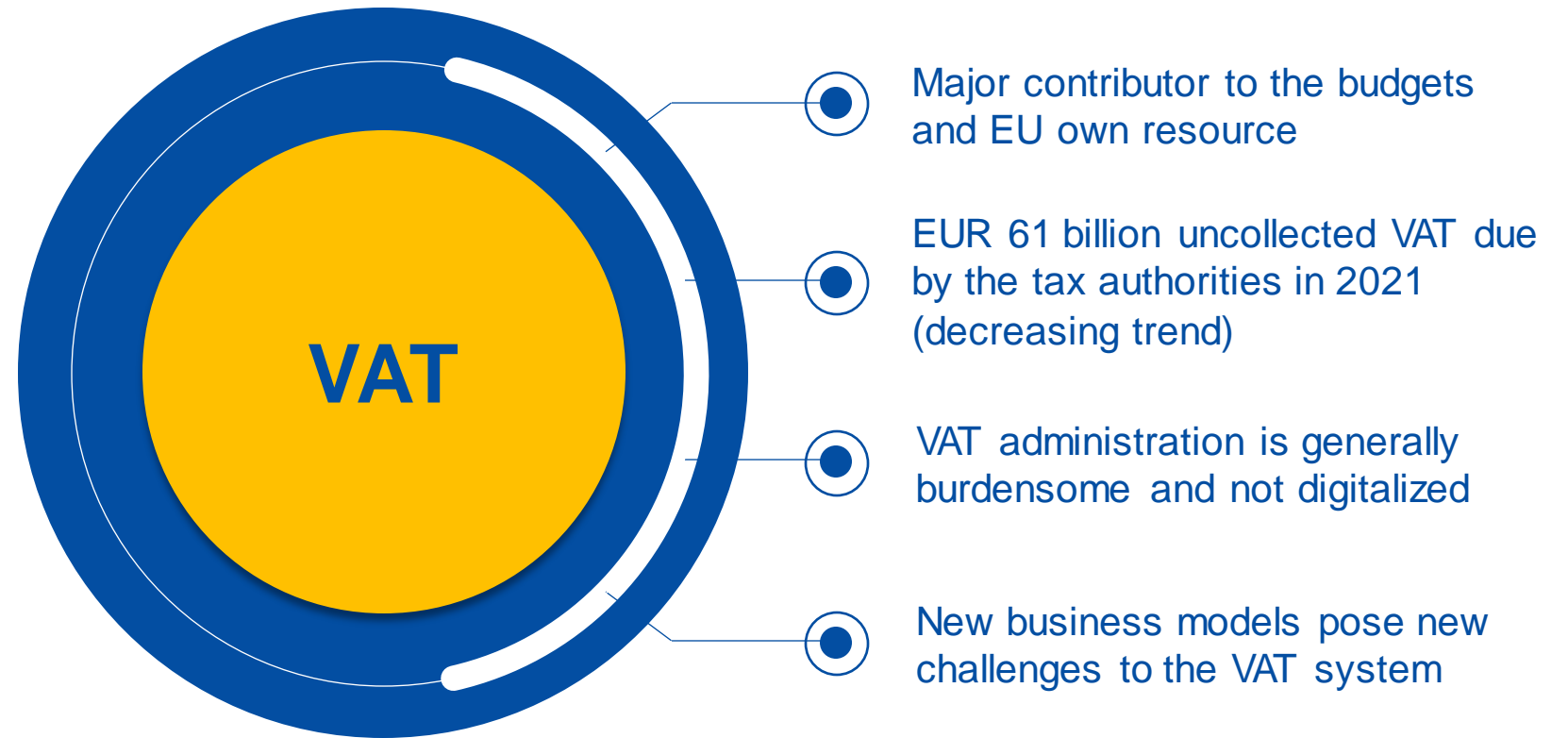


VAT in the Digital Age (ViDA)

Patrice PILLET, Head of Unit

*VAT Unit – DG TAXUD
EU Commission*

Context



Overview of ViDA proposal

Pillar 1

Introduction of Digital Reporting Requirement (DRR)

Introduction of DRR for intra-EU supplies and ensuring interoperability



Pillar 2

platforms in transport and short term accommodation sectors to account for the VAT rather than underlying supplier

Deemed supplier in Platform economy



Pillar 3

Single VAT Registration

Reducing the need for business to register in another Member State



Legislation

- VAT Directive
- Implementing Regulation
- Admin. Coop. Regulation

A legislative package with three parts



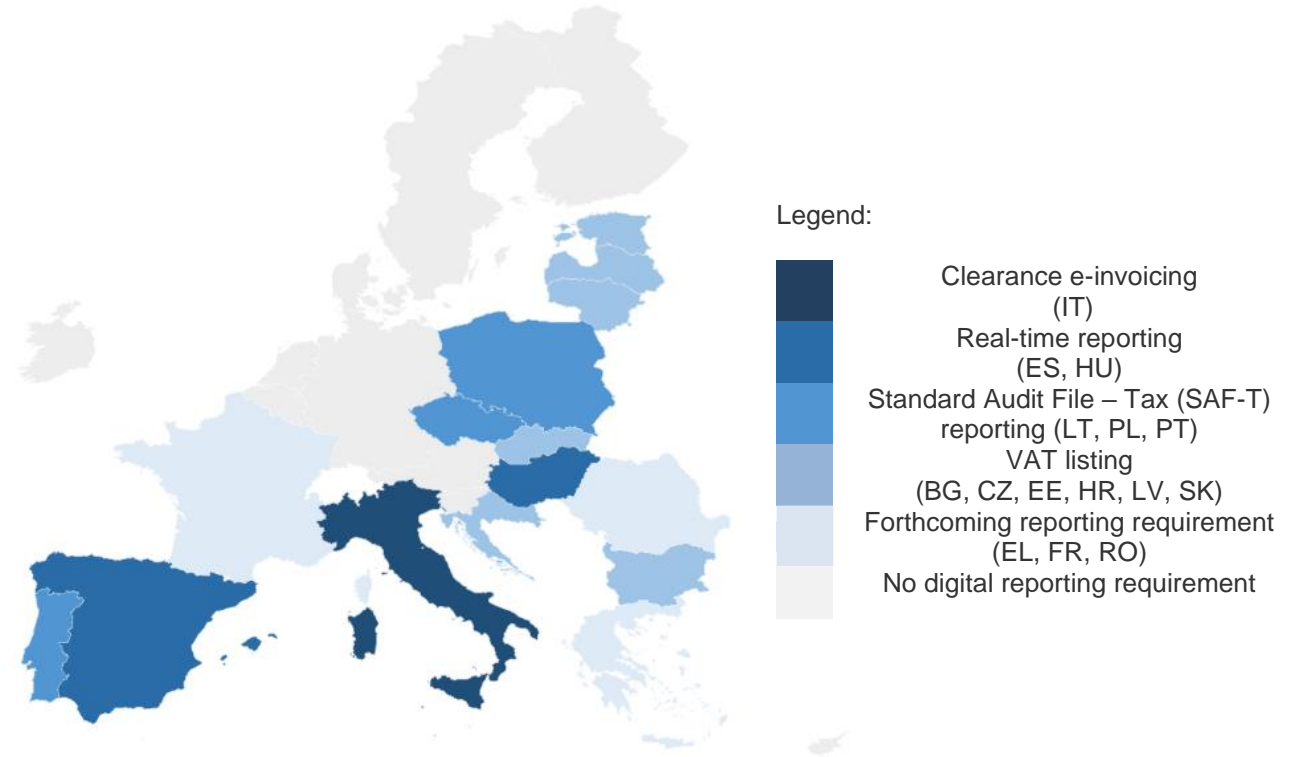
PILLAR 1:

Digital Reporting Requirement (DRR)

& e-invoicing

Context

- Member States are **free to implement** reporting systems, without any guidance.
- Wide range of domestic DRR leads to **fragmentation** across the EU, translating into significant burden for businesses and inefficiency in cross-border controls.
- EU legislation prohibits Member States from applying mandatory e-invoicing, forcing MS to apply sub-optimal systems



Digital Reporting Requirements in the EU (2020)

DRR & e-invoicing

- Mandatory transaction-based Digital Reporting Requirement (DRR) for intra-Community transactions replacing in 2028 monthly/quarterly recapitulative statements
- Reporting of domestic transactions remains optional for Member States, but existing systems have to converge by 2028
- E-invoicing becomes the default system for issuing invoices
- Central database for the exchange of information between Member States on intra-Community transactions (central VIES)

Digital Reporting Requirements - impact

Implementation costs of DRR: EUR 11,3 billion (businesses) and EUR 2,2 billion (tax administrations)



EUR 139 billion net benefits (2023-2032)



EUR 111 billion additional VAT revenue (2023-2032), also contributing to the VAT Gap reduction

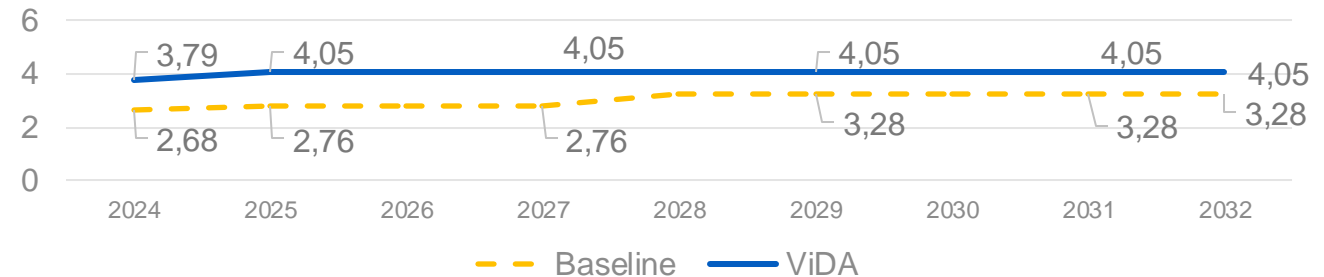


EUR 41,4 billion savings (pre-filled VAT returns, fragmentation, recapitulative statements, e-invoicing)



Other benefits: e.g. optimised value chains, quicker invoicing processes, and business automation

Notional VAT Gap reduction from the introduction of DRR, (percentage points, 2023-2032)



PILLAR 2:

VAT treatment of the platform economy

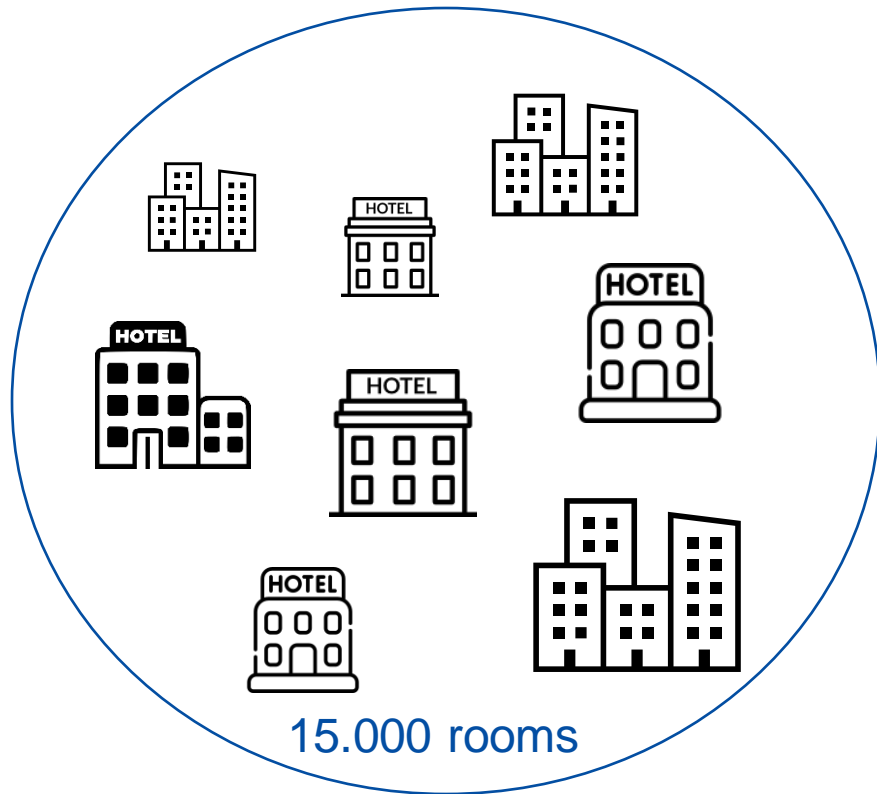
Context

- VAT Directive currently unclear on how to deal with natural persons or very small businesses making supplies via a platform
 - => Often VAT not charged
 - => Leads to a real distortion of competition with the traditional sector, more specifically in two major sectors: transport and accommodation

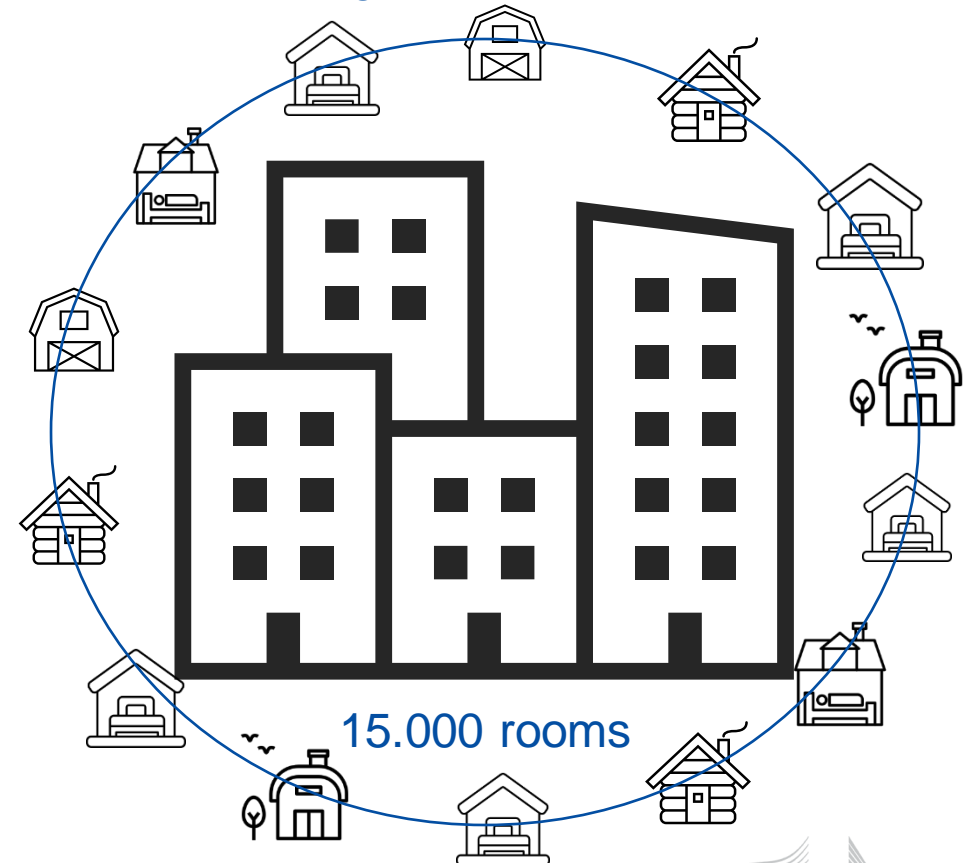
Context

The case of short-term accommodation

Traditional accommodation **all together**



One single Platform **alone**



What does the proposal do?

- Introduces a deemed supplier regime for platforms in short-term accommodation and passenger transport sectors
- Clarifies treatment of short-term accommodation rental
- Simplifies rules for platforms
- Enters into force in 2025

VAT treatment of Platform economy - impact

Marginal **implementation costs** of deemed supplier provision for accommodation and transport platforms, offset by streamlining and clarifications



Up to **EUR 66 billion** net benefits (2023-2032)



EUR 24 billion to EUR 66 billion additional VAT revenue (2023-2032)



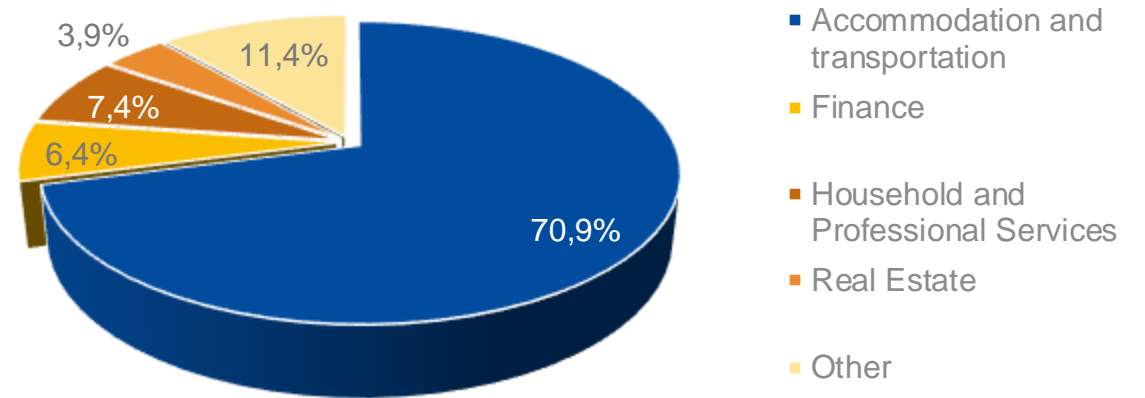
EUR 480 million savings in administrative costs resulting from streamlining and clarifications



Deemed supplier provision will **not impact the underlying suppliers**, but the platforms who will account for VAT

Scale of platform economy* operation, by sectors (EU27 ecosystem value, EUR billion, 2019)

* without e-commerce for which OSS and IOSS are in place



PILLAR 3:

Single VAT Registration (SVR)

Context

- After the VAT e-commerce package, there remain transactions where a **business needs to register in multiple Member States**
- **VAT registration is costly**, these costs could be saved
- An opportunity: **quick fixes** to improve the current VAT e-commerce rules

Now: an e-vehicle charging company must register in **each** Member State



VAT in the Digital Age: **single** VAT registration – one Member State only



What is proposed ?

- Extension of OSS to B2C domestic supplies of goods and transfers of own goods
- Domestic B2B supplies: application of the reverse charge mechanism
- Deemed supplier provision for platforms
- Improvement of the ecommerce legislation, e.g. mandatory IOSS.
 - Link with recent customs reform and removal of the 150 euros threshold,

Single VAT registration - impact

The SVR part of ViDA is built on existing systems, **minimal costs** are to be expected:



up to EUR 8.7 billion net benefits (2023-2032)



Introduction of e-commerce schemes: **EUR 8 billion over the 6 months** since the implementation



SMEs to benefit greatly: 280.000 out of 300.000 businesses that could not VAT register anymore are SMEs



EUR 8,7 billion savings in costs related to VAT registration between 2023 and 2032

Minimum VAT-related costs of cross-border trade for businesses (EUR)

Business type	Per MS
Minimum costs of VAT registration (one-off)	
Average business	EUR 1 200
SME	EUR 1 200
Minimum annual VAT compliance costs of doing cross-border trade - implying VAT registration (ongoing)	
Average business	EUR 8 000
SME	EUR 4 000

Thank you

Quo vadis harmonisation of the European VAT system

Diskussion

Karl-Heinz Haydl, Business at OECD VAT/GST Chair

Hans-Joachim Narzynski, BMF

Beate Nolting, Robert Bosch GmbH

Patrice Pillet, Europäische Kommission

Moderation:

Annette Selter, BDI



Die E-Rechnung als gesetzgeberische Herausforderung

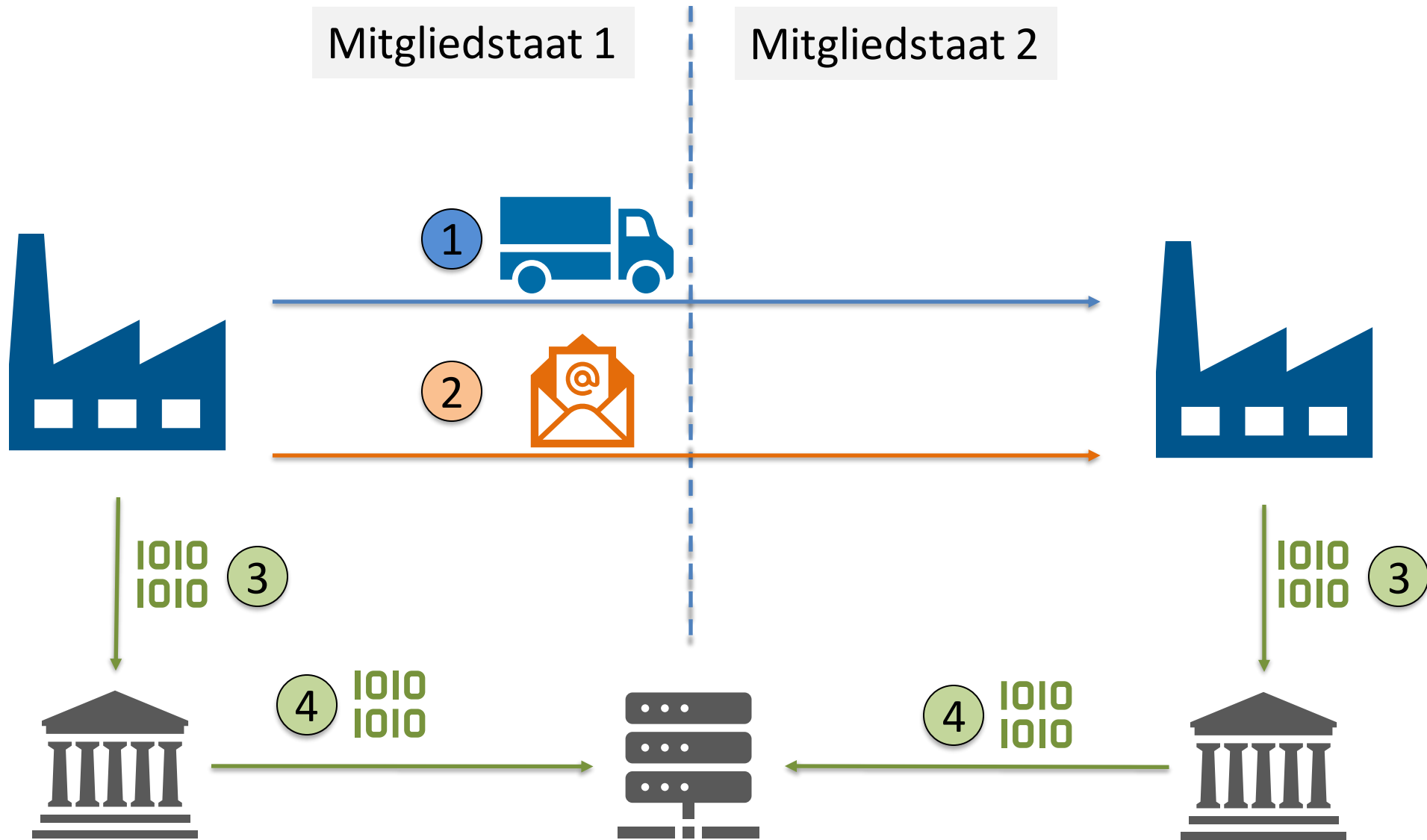
Leonard Joost



VAT in the Digital Age (ViDA)

- Vorhaben der EU zur Anpassung der MwStSystRL an die Zukunft in der digitalen Welt
 - Materiell-rechtliche Regelung für die Besteuerung kurzfristiger Beherbergungsleistungen und Personenbeförderungsleistungen
 - Aktualisierung der Regelungen für den Warenhandel und die Erbringung von Dienstleistungen über das Internet
 - E-Rechnung und transaktionsbasierte Meldung in Echtzeit (für grenzüberschreitende Vorgänge)
- Veröffentlichung eines ersten Entwurfs im Dezember 2022, seit dem Verhandlungen auf EU-Ebene
- Konkreter Inhalt und Zeitpunkt eines Rechtssetzungsakts auf EU-Ebene noch offen
- Parallele Bestrebungen verschiedener Mitgliedstaaten zur nationalen Einführung der E-Rechnung und eines Meldesystems, u.a. in Polen, Spanien, Frankreich, Belgien, Rumänien und auch Deutschland





Neufassung der Definition der Rechnung

§ 14 Abs. 1 Satz 1, 7 f. UStG

Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. [...] Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

§ 14 Abs. 1 Satz 3-5 UStG idF WtChancenG BT-Beschluss v. 17.11.2023

Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.

Festlegen von Formatstandards

§ 14 Abs. 1 Satz 8 UStG idF WtChancenG BT-Beschluss v. 17.11.2023

⁸Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

1. muss der **europäischen Norm** für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der **Richtlinie 2014/55/EU [= EN126931]** vom 16. April 2014 (ABl. L 133 vom 6. 5. 2014, S. 1) entsprechen oder

2. kann **zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart** werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist. *[Herv. d. Verf.]*

Ausnahmen von der E-Rechnung

§ 33 UStDV (Kleinbetragsrechnung) idF WtChancenG v. BT-Beschluss v. 17.11.2023

Eine Rechnung nach Satz 1 kann abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes **immer als sonstige Rechnung** im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes übermittelt werden. [Herv. d. Verf.]

z.B. jeder Parkscheinautomat

§ 34 UStDV (Fahrausweise) idF WtChancenG v. BT-Beschluss v. 17.11.2023

Eine Rechnung nach Satz 1 kann abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes **immer als sonstige Rechnung** im Sinne von § 14 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes übermittelt werden. [Herv. d. Verf.]

z.B. jeder Ticketautomat im Bahnhof oder im Bus



Zeitliche Anwendungsregelung

§ 27 Abs. 39 UStG idF WtChancenG v. BT-Beschluss v. 17.11.2023

Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann eine Rechnung

- 1. bis zum 31. Dezember 2026** [...] auf Papier oder [...] in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden;
- 2. bis zum 31. Dezember 2027** [...] auf Papier oder [...] in einem elektronischen Format, das nicht § 14 Absatz 1 Satz 6 entspricht, übermittelt werden, wenn der Gesamtumsatz des die Rechnung ausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 000 Euro betragen hat;
- 3. bis zum 31. Dezember 2027** [...] in einem elektronischen Format, [...] wenn diese mittels elektronischem Datenaustausch (EDI) [...] übermittelt wird. [Herv. d. Verf.]

Zweite Stufe - Meldesystem

- Unmittelbarer Sachzusammenhang von E-Rechnung und Meldesystem
- E-Rechnung ist (technische) Basis für Meldesystem, da diese die Datengrundlage für eine Meldung an die Finanzverwaltung darstellt – anders wäre transaktionsbasierte Meldung in Echtzeit nicht administrierbar
- Nationales und EU-grenzüberschreitendes Meldesystem sollen zur Reduktion des Implementierungs- und Verwaltungsaufwands möglichst einheitlich ausgestaltet werden
- Zeitlicher Horizont: Umsetzung frühestens 1.1.2028 (Vorschlag ViDA-Richtlinie für das Meldesystem)
- Meldesystem derzeit nicht Gegenstand gesetzgeberischer Vorhaben, z.B. WtChancenG




Danke

für Ihre Aufmerksamkeit.

FINANZVERWALTUNG
für Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen





Die eRechnung: Chancen und Herausforderungen aus Sicht der Steuerpflichtigen

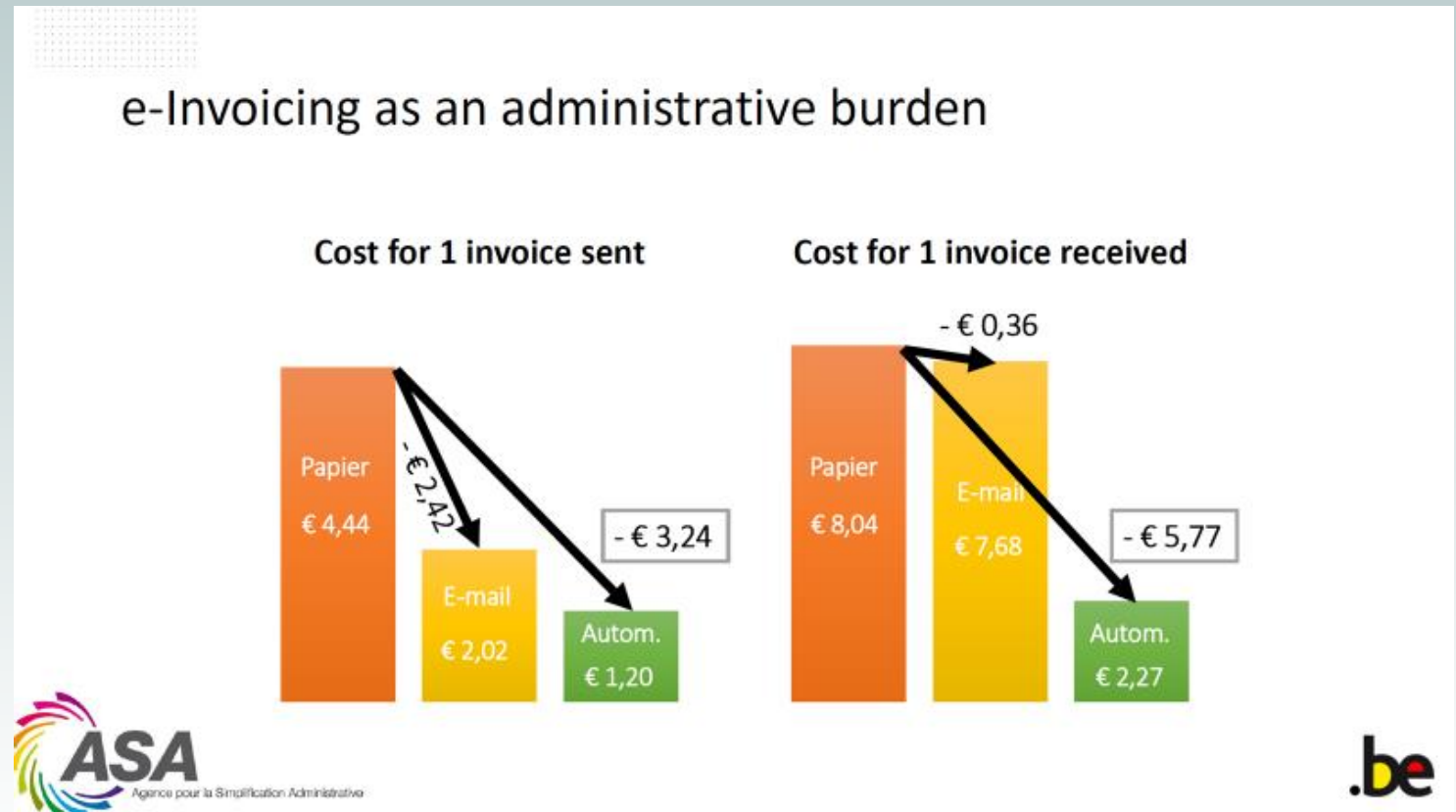
Jan Körner, Vorsitzender Fachausschuss III IDSt e.V.

Ist die verpflichtende Rechnung nach EN 16931 eine Belastung oder eine Chance?

- Empirische Studie aus Belgien zur Vorbereitung der dortigen e-Rechnung (nach PEPPOL-Modell):

Quelle: Wouter Bollaert

Belgisches Finanzministerium



Was ist die CEN EN 16931?

- Veröffentlicht von CEN (*Comité Européen de Normalisation*, Europäisches Komitee für Normung), dort vom Technical Committee 434, **zur Zeit Stand 2017**
- **EN 16931-1**: Teil 1 – Semantisches Datenmodell der **Kernelemente einer elektronischen Rechnung** (EN... Europäische Norm)

Table 2 — Semantic data model of the core elements of an electronic invoice

ID	Level	Cardinality	Business Term	Description	Usage Note	Req. ID	Semantic data type ³
BT-1	+	1..1	Invoice number	A unique identification of the Invoice.	The sequential number required in Article 226(2) of the directive 2006/112/EC [2], to uniquely identify the Invoice within the business context, time-frame, operating systems and records of the Seller. It may be based on one or more series of numbers, which may include alphanumeric characters. No identification scheme is to be used.	R56	Identifier
BT-2	+	1..1	Invoice issue date	The date when the Invoice was issued.		R56	Date

- CEN/TS 16931-2: Teil 2 – **Liste zulässigen Syntaxen für EN 16931-1** (TS... technische Spezifikation)
 - nach **ISO/IEC 19845: UBL 2.1** – Universal Business Language → xml-Dateien (xml... extensible markup language)
 - `<cbc ID>4711</cbc ID>`
 - `<cbc IssueDate>2023-10-16</cbc IssueDate>`
 - **UN/CEFACT XML Cross Industry Invoice D16B**
- CEN/TS 16931-3-4: Teil 3-4: Syntaxenbindung für UN/EDIFACT INVOIC D16B
(seit 1994 für EDI-Verfahren empfohlen)

STRUKTUR EINER E-RECHNUNG

STEUER-KATEGORIEN AUF „Kopf-Ebene“

Invoice						
Buyer:		Seller:				
Company	The Buyercompany	LIDL	Bestellung vom:	01.02.2022		
Street	Buyerstreet 1	Stiftsbergstraße 1	Rechnungsdatum:	25.02.2022		
Post Code	50501	74172	Rechnungs-Nr.:	TOSL108		
City	Buyertown	Neckarsulm				
Country	Germany	Germany				
USt.-IdNr.:	DE 123	USt.-IdNr.:	DE 814			
Pos.	Description	Billing period	VAT%	Quantity	Unit Price €	Sum net EUR
1	Advertising surcharge/ market development fund:	01.02.2022- 24.02.2022	15%	1	pcs 150,00 €	150,00 €
2	Network cable		25%	250	m 0,75 €	187,50 €
3	Handy insurance		0%	1	pcs 25,00 €	25,00 €
4	Laptop		25%	2	pcs 1.273,00 €	2.546,00 €
					Sum net	2.908,50 €
					VAT 25%	683,38 €
					VAT 15%	22,50 €
					VAT 0%	- €
					Sum gross	3.614,38 €

According to § 4 UStG, article item 3 is exempt from VAT in the invoice

ID	Level	Card.	Business Term	Content
BG-23	+	1..n	VAT BREAKDOWN	
BT-116	++	1.1	VAT category taxable amount	2.733,50
BT-117	++	1.1	VAT category tax amount	683,38
BT-118	++	1.1	VAT category code	Standard rate
BT-119	++	0.1	VAT category rate	25 %
BG-23	+	1..n	VAT BREAKDOWN	
BT-116	++	1.1	VAT category taxable amount	150,00
BT-117	++	1.1	VAT category tax amount	22,50
BT-118	++	1.1	VAT category code	Standard rate
BT-119	++	0.1	VAT category rate	15 %
BG-23	+	1..n	VAT BREAKDOWN	
BT-116	++	1.1	VAT category taxable amount	25,00
BT-117	++	1.1	VAT category tax amount	0,00
BT-118	++	1.1	VAT category code	Exempt
BT-119	++	0.1	VAT category rate	0 %
BT-120	++	0.1	VAT exemption reason text	Acc. to § 4 UStG, article item is exempt from VAT in the invoice

STRUKTUR EINER E-RECHNUNG

EN 16931-1 – BT-121: Vordefinierte Felder und Gründe für USt-Freiheit

- Statt Hinweis-Texte gibt es vordefinierte Gründe für Steuerfreiheit

ID	Ebene	Kardinalität	betriebswirtschaftlicher Begriff	Beschreibung	Hinweis zur Nutzung	Anforderungskennung	semantischer Datentyp ³
BT-121	++	0..1	Code für den Umsatzsteuerbefreiungsgrund	in Codeform angegebener Grund für die Befreiung des Betrages von der Umsatzsteuerpflicht	Codeliste von der Connecting Europe Facility ausgegeben und geführt.	R48 R49 R51 R55	Code

Bei Projekt-Implementierung:
Mapping zwischen CEN-VAT-Exemption reason codes
 zu internen SAP Steuerkennzeichen;
 Beispiel: Eingangssteuerkennzeichen

CEF VATEX – VAT exemption reason code

For BT-121

[Hyperlink](#)

Problem: BT-121 bisher nur von ausgangsseitiger Steuerfindung gedacht, zu wenig differenziert für eingangsseitige Steuerfindung

Beispiele:

Code	Code name (english)	Context of exemption (for definition refer to legislation)
VATEX-EU-143	Exempt based on article 143 of Council Directive 2006/112/EC	Exemptions on importation.
VATEX-EU-AE	Reverse charge	Supports EN 16931-1 rule BR-AE-10
VATEX-EU-G	Export outside the EU	Supports EN 16931-1 rule BR-G-10
VATEX-EU-IC	Intra-Community supply	Supports EN 16931-1 rule BR-IC-10

TAXD	DE	X	9	DE	0,1	~ V DE 00,0% nat. RC 19% Edel-/sonst. Met.13bNr11
TAXD	DV	X	9	DE	0,1	~ V DE 00,0% nat. RC 19% Handy §13bNr10
TAXD	DW	X	9	DE	0,1	~ V DE 00,0% nat. RC 19% Emiss.Rechte §13bNr6
TAXD	DX	X	9	DE	0,1	~ V DE 00,0% nat. RC 19% Grundstücke §13bNr3
TAXD	DY	X	9	DE	0,1	~ V DE 00,0% nat. RC 19% Gas+Energie
TAXD	DZ	X	9	DE	0,1	~ V DE 00,0% nat. RC 19% Schrott §13bNr7
TAXD	E0	X	9	DE	0,0	~ V DE 00,0% EU Waren Dreieck 0% (Mittlerer)
TAXD	E1	X	7	DE	0,1	~ V DE 00,0% EU Waren 19%
TAXD	E2	X	7	DE	0,1	~ V DE 00,0% EU Waren 7%

D. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)			
29	Sonstige Leistungen nach § 3a Absatz 2 UStG eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Absatz 1 UStG)	46	47
30	Umsätze, die unter das GrESTG fallen (§ 13b Absatz 2 Nummer 3 UStG)	73	74
31	Andere Leistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 1, 2, 4 bis 12 UStG)	84	85

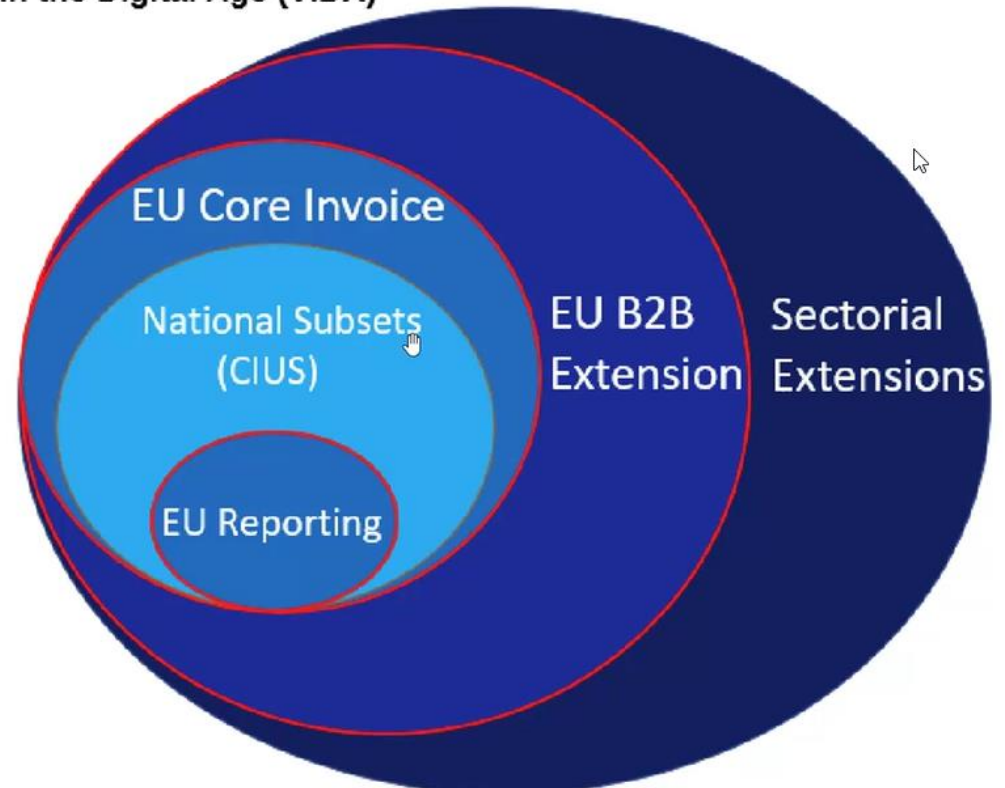
ab ViDA/SVR: Art. 194 Umkehr der Steuerschuldnerschaft

Weiterentwicklung CEN EN 16931

- CEN EN 16931:2017 (= aktueller Stand) ist für öffentliche Beschaffung
- wegen ViDA – neuer Stand 2025 geplant – soll in Q1/2025 veröffentlicht
- EU Core Invoice Set (161 semantische Felder) muss noch ergänzt werden, z.B.
 - 4-stellig nach Komma statt nur 2-stellig
 - Angabe IBAN (wegen ViDA)
 - VAT Code Lists

CEN EN16931:2025

Core Invoice &
VAT in the Digital Age (ViDA)



Quelle: Daniel Vinz, AWW

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Die eRechnung: Chancen und Herausforderungen

Diskussion

Leonard Joost, Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Ivo Moszynski, Datev eG

Daniel Vinz, AWW e.V.

Olivia Vorstheim, SAP SE

Maiko Wilhelm, ABB AG

Moderation:

Brigitte Neugebauer, DIHK

Neues aus der Rechtsprechung

7. Berliner Umsatzsteuertag

Markus Moos, Hessisches Ministerium der Finanzen

Dr. Sebastian Pfeiffer, Richter am Bundesfinanzgericht Wien

Dr. Veronika Pull, Rexel Germany GmbH & Co. KG

Prof. Dr. Thomas Stapperfend, Präsident des FG Berlin-Brandenburg

Dr. Tanja Walter-Yadegardjam, Freshfields Bruckhaus Deringer

Agenda

1. Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung des Leistenden
2. Leistungsaustausch oder Schadenersatz?
3. Steuerschuld bei fehlerhaftem Ausweis der Umsatzsteuer (§ 14c UStG)
4. Abo-Prämien
5. Materielle und formelle Anforderungen eines Vorsteuerabzugs

Vorsteuerabzug bei Ist- Versteuerung des Leistenden

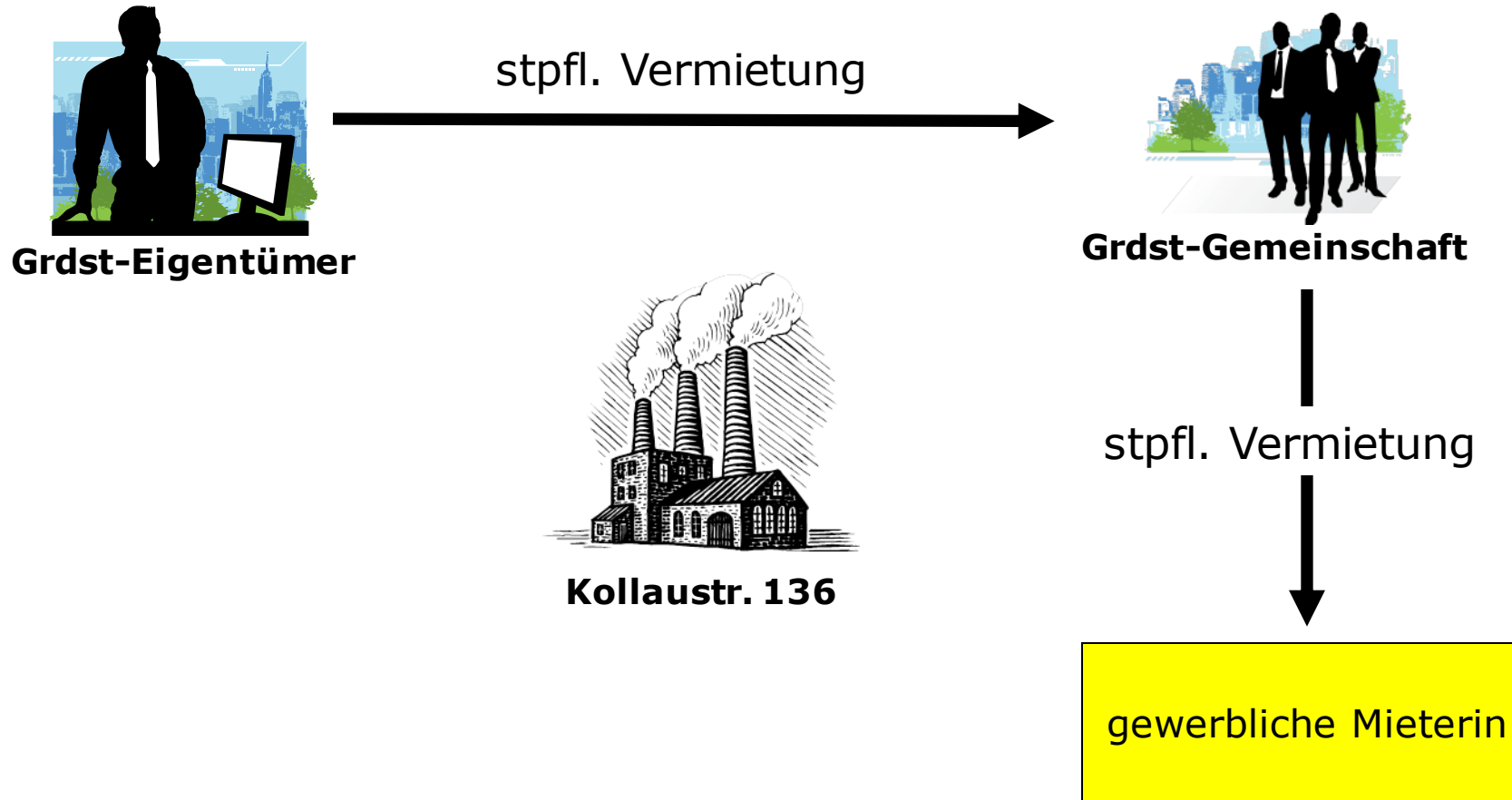
Prof. Dr. Thomas Stapperfend

EuGH, Urteil vom 10.02.2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, UR 2022, 224:

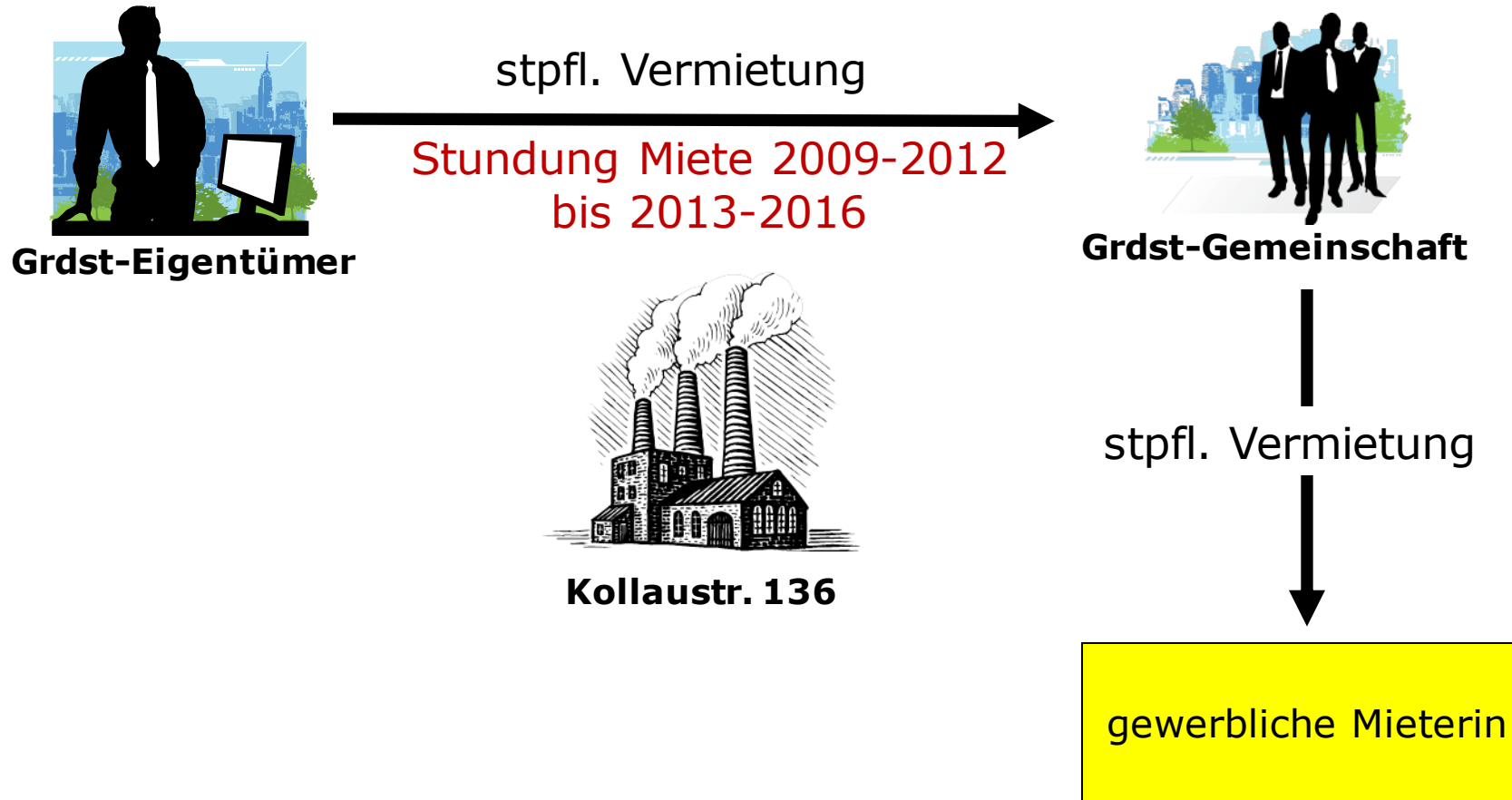
Leitsatz:

„1. Art. 66 der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSystRL) erlaubt eine Abweichung von der in Art. 63 MwStSystRL vorgesehenen Regelung, wonach Steuertatbestand und Steueranspruch zu dem Zeitpunkt eintreten, zu dem die Lieferung von Gegenständen bewirkt oder die Dienstleistung erbracht wird. In Fällen, in denen der Steueranspruch gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL spätestens bei der Vereinnahmung des Preises entsteht, muss auch das Recht auf Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Preises entstehen.“

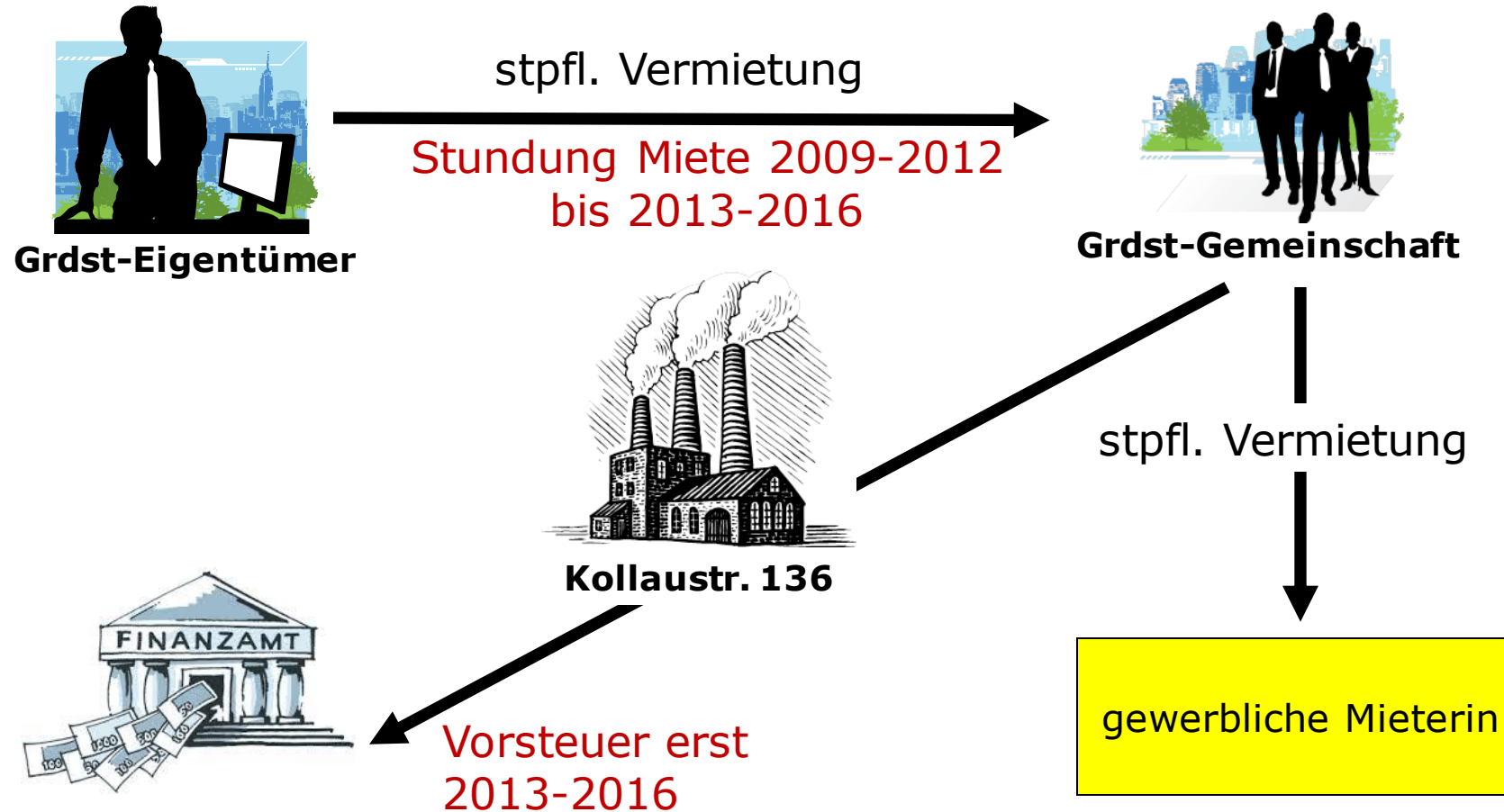
EuGH, Urteil vom 10.02.2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollastraße 136, UR 2022, 224:



EuGH, Urteil vom 10.02.2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollastraße 136, UR 2022, 224:



EuGH, Urteil vom 10.02.2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, UR 2022, 224:



§ 13 UStG

(1) Die Steuer entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen

a) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. ²Das gilt auch für Teilleistungen. ³Sie liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. ⁴Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist,

b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind,

§ 15 UStG

(1) ¹Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. ²Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. ³Soweit der gesondert ausgewiesene Steuerbetrag auf eine Zahlung vor Ausführung dieser Umsätze entfällt, ist er bereits abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet worden ist;

FG Hamburg, Beschluss vom 10.12.2019 – 1 K 337/17, UR 2020, 358:

„... Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG entsteht das Recht zum Vorsteuerabzug, wenn die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist.“

Art. 167 MwStSystRL:

Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht.

EuGH, Urteil vom 10.02.2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollastraße 136, UR 2022, 224:

„(40) Als Erstes ist festzustellen, dass der Wortlaut von Art. 167 der Mehrwertsteuerrichtlinie, wie der Generalanwalt in Nr. 49 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, klar und unzweideutig ist. Art. 167 der Mehrwertsteuerrichtlinie stellt die allgemeine Regel auf, dass das Recht des Erwerbers oder Dienstleistungsempfängers auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch gegen den Lieferer oder Dienstleistungserbringer auf die entsprechende abziehbare Steuer entsteht.“

EuGH, Urteil vom 10.02.2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollastraße 136, UR 2022, 224:

„(42) Nach Art. 66 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuerrichtlinie können die Mitgliedstaaten jedoch abweichend u. a. von Art. 63 der Mehrwertsteuerrichtlinie vorsehen, dass der Steueranspruch für bestimmte Umsätze oder Gruppen von Steuerpflichtigen spätestens bei der Vereinnahmung des Preises entsteht.

(43) Da Art. 66 der Mehrwertsteuerrichtlinie eine Abweichung von der in Art. 63 der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Regelung darstellt, ist er eng auszulegen ...“

EuGH, Urteil vom 10.02.2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136, UR 2022, 224:

„(45) Um zu einer Auslegung zu gelangen, bei der Art. 66 Abs. 1 Buchst. b und Art. 167 der Mehrwertsteuerrichtlinie, nach dem das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht, miteinander in Einklang stehen, muss somit in Fällen, in denen der Steueranspruch gemäß Art. 66 Abs. 1 Buchst. b spätestens bei der Vereinnahmung des Preises entsteht, auch das Recht auf Vorsteuerabzug zum Zeitpunkt der Vereinnahmung des Preises entstehen.“

EuGH, Urteil vom 10.02.2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollastraße 136, UR 2022, 224:

Folgerungen:

- Unionsrechtswidrigkeit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG
 - Gesetzliche Neuregelung (Korn, NWB 2022, 416)
 - Richtlinienkonforme Auslegung (gesetzlich geschuldete Steuer)

BFH, Urteil vom 12.07.2023 – XI R 5/21, BFH/NV 2024, 257:

Falls ein Leistungsempfänger bereits zur Vornahme des Vorsteuerabzugs berechtigt ist, obwohl beim leistenden Unternehmer aufgrund der Gestattung der Ist-Besteuerung noch keine Umsatzsteuer entstanden ist, beruht dies umsatzsteuerrechtlich nicht auf einer missbräuchlichen Gestaltung durch die am Leistungsaustausch beteiligten Steuerpflichtigen, sondern auf einer unzutreffenden Umsetzung oder Anwendung des Art. 167 MwStSystRL durch den Mitgliedstaat Deutschland.

BFH, Urteil vom 12.07.2023 – XI R 5/21, BFH/NV 2024, 257:

„(38) Eine dem Art. 167 MwStSystRL vergleichbare Vorschrift enthält das nationale Recht bisher nicht ausdrücklich.

(39) § 13 regelt nur die Entstehung der Steuer und nicht die Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug. Von der nach § 16 Abs. 1 UStG berechneten Steuer sind nach § 16 Abs. 2 UStG die in den Besteuerungszeitraum fallenden, nach § 15 UStG abziehbaren Vorsteuerbeträge abzusetzen. ...

BFH, Urteil vom 12.07.2023 – XI R 5/21, BFH/NV 2024, 257:

(40) § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG regelt, dass der Unternehmer unter anderem die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, abziehen kann. ...

BFH, Urteil vom 12.07.2023 – XI R 5/21, BFH/NV 2024, 257:

(41) Für die Auslegung dieser Vorschriften könnte bedeutsam sein, dass aufgrund der Rechtsprechung des EuGH ... der BFH § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 UStG im Wege richtlinienkonformer Auslegung ... dahin gehend einschränkend ausgelegt hat, dass nicht jeder, sondern nur der "geschuldete" Steuerbetrag als Vorsteuer abziehbar ist ...

BFH, Urteil vom 12.07.2023 – XI R 5/21, BFH/NV 2024, 257:

Diese vom BFH bereits vorgenommene, das frühere Verständnis des § 15 UStG einschränkende Auslegung könnte auch eine zeitliche Komponente beinhalten: Der Begriff "geschuldet" im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG könnte im Lichte des EuGH-Urteils Grundstücksgemeinschaft Kollaustraße 136 vom 10.02.2022 - C-9/20 (EU:C:2022:88, Rz 49) sowie des Art. 167 MwStSystRL dahin gehend zu verstehen sein, dass die Steuer schon geschuldet werden muss, um als Vorsteuer abgezogen werden zu können (und daher vom Leistungsempfänger noch nicht abgezogen werden darf, solange sie vom Leistenden noch nicht geschuldet wird).

EuGH, Urteil vom 10.02.2022 – C-9/20 – Grundstücksgemeinschaft Kollastraße 136, UR 2022, 224:

Folgerungen:



Umsetzbarkeit?

Zahlt der Steuerpflichtige das Entgelt nicht in demselben Voranmeldungszeitraum, in dem er die Lieferung oder Dienstleistung empfangen hat, so muss er für den Zeitpunkt der Geltendmachung seines Vorsteueranspruchs wissen, ob der Lieferant oder Dienstleister seine Umsätze nach vereinbarten oder nach vereinnahmten Entgelten versteuert.

Art. 226 MwStSytRL:

Unbeschadet der in dieser Richtlinie festgelegten Sonderbestimmungen müssen gemäß den Artikeln 220 und 221 ausgestellte Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke nur die folgenden Angaben enthalten:

...

7a. die Angabe „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ (Kassenbuchführung), sofern der Steueranspruch gemäß Artikel 66 Buchstabe b zum Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung entsteht und das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht; ...

Fragen?

Leistungsaustausch oder Schadenersatz?

Markus Moos

Ausgangsfall – EuGH vom 20. Januar 2022, C-90/20 (Apcoa Parking Danmark)

- **Unternehmen Apcoa** betreibt **im Einvernehmen mit den Eigentümern von Privatgrundstücken Parkplätze auf deren Grundstücken.**
- **AGB** u.a. mit Bestimmungen zur Entgelterhebung und zur Höchstdauer des Parkens
- **Apcoa erhebt Parkgebühren und unterwirft diese der Umsatzsteuer.**
- **Bei Verstößen** gegen die AGB erhebt Apcoa daneben **eine Kontrollgebühr von ca. 70 Euro pro Tag.**
- **Streitig ist die Behandlung der Kontrollgebühr**
(Apcoa begehrt die Erstattung der entrichteten MwSt von 3,37 Mio. Euro für einen Zeitraum von 16 Monaten!)
- Der Ausgangsrechtsstreit betrifft nicht die Mehrwertsteuerpflichtigkeit der zwischen Apcoa und dem Eigentümer des jeweiligen Parkplatzes aufgeteilten Beträge. (Rn. 19)
- **EuGH-Entscheidung**
 - Die Zahlung der Parkgebühren und gegebenenfalls des Betrags, der der Gebühr für die Kontrolle vorschriftswidrigen Parkens entspricht, stellt die Gegenleistung für die Bereitstellung eines Parkplatzes dar (Rn. 30).
 - Die Kontrollgebühren, die eine mit dem Betrieb privater Parkplätze betraute Gesellschaft des Privatrechts in dem Fall erhebt, dass Kraftfahrer die allgemeinen Nutzungsbedingungen für diese Parkplätze nicht beachten, sind als Gegenleistung für eine Dienstleistung anzusehen, die im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der MwStSystRL gegen Entgelt erbracht wird und als solche der Mehrwertsteuer unterliegt (Rn. 47).
 - Parken und Kontrolle bedingen sich hier. *„Es kann nämlich keine Notwendigkeit, vorschriftswidriges Parken zu kontrollieren, und mithin keine Auferlegung einer solchen Kontrollgebühr geben, wenn nicht zuvor die Dienstleistung der Bereitstellung eines Parkplatzes erbracht wurde.“* (Rn. 42)

Reaktion der DE-Finanzverwaltung

- BMF-Schreiben vom 15. Dezember 2023 - III C 2 - S 7100/19/10004 :005; BStBl I 2023, 2246

Knappe Aussage in Abschn. 1.3 Abs. 16b UStAE (neu) aufgenommen:

- *„Kontrollgebühren, die ein mit dem Betrieb privater Parkplätze betrauter Unternehmer von den Nutzern der Parkplätze für die Nichtbeachtung der allgemeinen Nutzungsbedingungen dieser Parkplätze erhebt, stellen eine Vergütung für die Erbringung einer entgeltlichen Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG vom Unternehmer an die Parkplatznutzer dar (vgl. EuGH-Urteil vom 20.01.2022 - C 90/20, BStBl II 2023 S. 1018.“*
- **Anwendungsregelung**
 - Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.
 - Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der leistende Unternehmer bei der bis zum **15. Dezember 2023** eingegangenen Zahlung von einem echten Schadensersatz ausgeht.

Anwendung auf weitere Fallgestaltungen?

- Unrechtmäßiges Handeln besteuern? Neubewertung von Vertragsstrafen erforderlich?
- Gilt das noch?: Das erhöhte Beförderungsentgelt, das Personenbeförderungsunternehmer von sog. Schwarzfahrern erheben, ist regelmäßig kein Entgelt für die Beförderungsleistung oder eine andere steuerbare Leistung des Beförderungsunternehmers (BFH-Urteil vom 25.11.1986 – V R 109/78, BStBl II 1987 S. 228).
- Unrechtmäßiger Verbrauch schließt eine Umsatzbesteuerung nicht aus. So auch beim Stromdiebstahl (Zählermanipulation) nach der EuGH-Entscheidung vom 27. April 2023 C-677/21 Fluvius Antwerpen bei Anschluss-VO mit Regelungen zu unrechtmäßig erlangten Vorteilen.
- **Einordnung**
 - Klassische Vertragsstrafen wg der Nichterfüllung oder wegen nicht gehöriger Erfüllung behalten weiterhin SE-Charakter.
 - Kritische Betrachtung erforderlich, wenn (zugleich) eine Leistung erbracht wird (schon heute beim Leasing Minderwertausgleich als SE oder Mehrkilometervereinbarungen als Entgelt beachten).
 - LA unabhängig davon, ob die Gegenleistung (hier die Kontrollgebühr) höher, gleich hoch oder geringer als die Kosten ausfällt, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Erbringung seiner (eigentlichen) Leistung entstanden sind. (Rn. 45)
 - Eine Entscheidung bezogen auf die Leistungsebene zwischen dem Parkrauminhaber und dem Parkraumbewirtschafter gibt es noch nicht. Das Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes müsste geprüft werden; die Ermittlung der BMG kann spannend sein.

Fragen?

Steuerschuld bei fehlerhaftem Ausweis der Umsatzsteuer (§ 14c UStG)

Dr. Sebastian Pfeiffer

Ausgangsfall – Rs C-378/21 (P GmbH, Finanzamt Österreich)

- **Unternehmer** betreibt **Indoor-Spielplatz**
- Ausstellung von rund **22.500 Registrierkassenbelegen** (ustliche **Kleinbetragsrechnung**) mit **20% anstatt 13%**
- **Verweigerung der Berichtigung der Umsatzsteuerjahreserklärung**
 - Rechnungen müssen berichtigt werden
 - Ungerechtfertigte Bereicherung
- **Damit Unmöglichkeit zur Berichtigung der USt**
 - Unternehmer weiß nicht, wem gegenüber die Leistungen erbracht wurde; berichtigte Rechnungen können nicht übermittelt werden
 - Jedoch: keine Reiseleistungen, keine Besorgungsleistungen
- **EuGH-Entscheidung**
 - Keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens
 - Keine Gefährdung des Steueraufkommens, wenn Leistungsempfänger keine Vorsteuerabzugsberechtigung
 - Aber Beantwortung unter der Prämisse: ausschließlich Endverbraucher, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind

Fortgesetztes Verfahren

- BFG 27.01.2023, RV/7100930/2021: **Schätzung** eines Anteils des Umsatzes, bei dem **abstraktes Risiko des Steuerausfalls** besteht
 - Verweis auf SA von GA Kokott („konstruiertes Beispiel“)
 - Richtlinienkonforme Interpretation des nationalen Rechts
 - Reduktion der Steuerschuld kraft Rechnungslegung von ca € 21.000 auf rund € 100
- Revision zum VwGH zugelassen; Amtsrevision erhoben
- Zwischenzeitlich: **Anpassung des öUStG**
 - § 11 Abs 12 TS 2 öUStG: Keine Steuerschuld kraft Rechnungslegung, wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil die Leistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind
 - Ausschluss von Unternehmern, die unecht steuerfreie Leistungen erbringen; KöR, etc.
 - Sämtliche Leistungen des Unternehmens sind an Nichtunternehmer zu erbringen
 - Unterjährig mit 22.07.2023 in Kraft getreten

Fortgesetztes Verfahren

- **Erneute Vorlage** an EuGH durch VwGH (Zusammenfassung)
 - Gilt die Schlussfolgerung in C-378/21 auch, wenn der Unternehmer seine Leistungen an Unternehmer und Nichtunternehmer erbringt?
 - Ist ein Endverbraucher, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, nur ein Nichtunternehmer (Konsument) oder auch ein Unternehmer, der für private Zwecke beschafft oder keinen Vorsteuerabzug hat?
 - Nach welchen Kriterien ist bei einer vereinfachten Rechnungslegung zu beurteilen, für welche Rechnungen (allenfalls im Rahmen einer Schätzung) der Steuerpflichtige den zu Unrecht in Rechnung gestellten Betrag nicht schuldet, weil keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt?
 - Vgl. C-794/23
- Einordnung
 - Absegnung der österreichischen Neuregelung
 - **Zulässigkeit** der zweiten Frage?
 - Zulässigkeit einer **Schätzung**?

Fragen?

Abo-Prämien

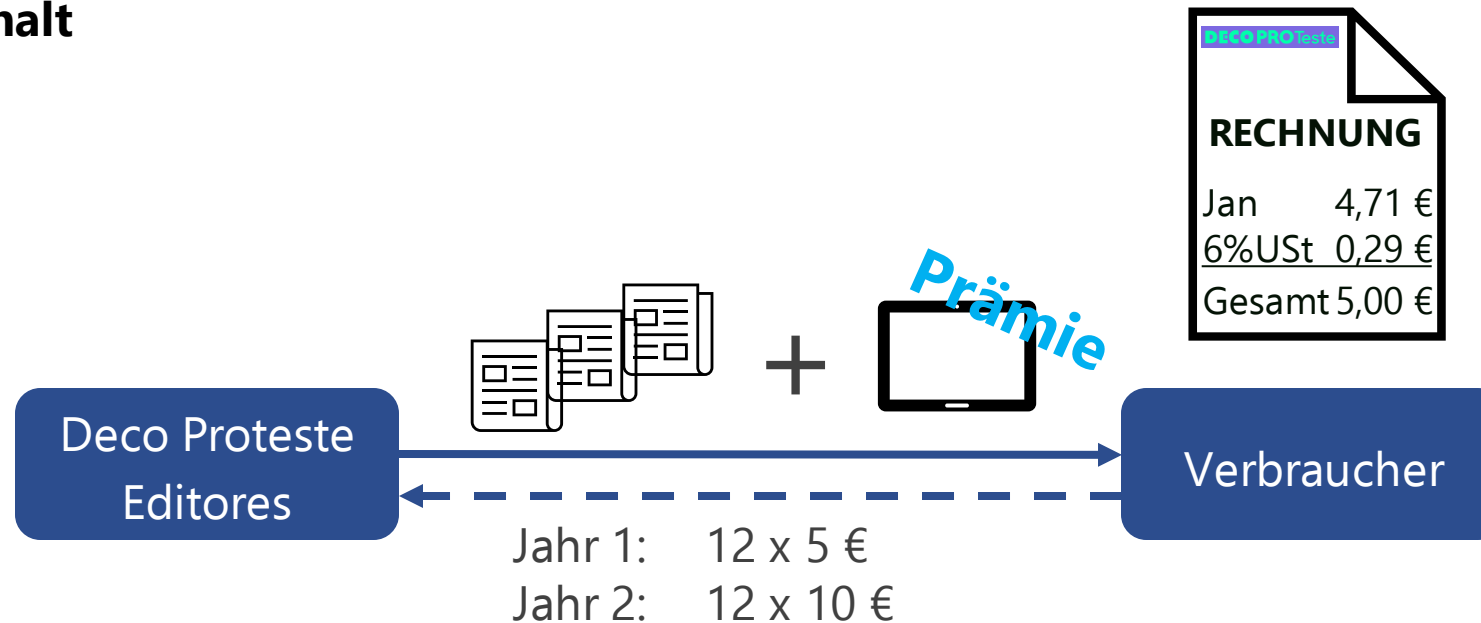
EuGH v. 05.10.2023, C-505/22, Deco Proteste - Editores

Dr. Veronika Pull

Abo-Prämien: EuGH Deco Proteste Editores



Sachverhalt




Frage: Ist die Prämie als Geschenk zu versteuern?

– 3,4 Mio € USt für 4 Jahre + Zinsen –


Abo-Prämien: EuGH Deco Proteste Editores



Entscheidung: ABO-PRÄMIE IST KEIN GESCHENK, SONDERN NEBENLEISTUNG

 Einheitliche Leistung Var. 1: Einzelelemente eng verbunden, Aufteilung wäre wirklichkeitsfremd

- Abo und Prämie sind trennbar

 Einheitliche Leistung Var. 2: Haupt- und Nebenleistung, Nebenleistung hat keinen eigenen Zweck, sondern ist für den Kunden das Mittel, die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen

- einziger Zweck der Prämie (für Deco Proteste) ist Abschluss des Abos
- Prämie hat geringen Wert (< 50 €)
- Prämie hat für den Kunden keinen eigenständigen Zweck
- Kunde kann mit Tablet/Smartphone die Zeitschrift digital lesen



Reichweite: Nicht auf Tablets/Smartphones beschränkt („Abo-Prämie“)

Abo-Prämien: EuGH Deco Proteste Editores



Abschn. 3.3 Abs. 20 Bsp. 2 UStAE

In folgenden Fällen liegen ebenfalls regelmäßig entgeltliche Lieferungen bzw. einheitliche entgeltliche Leistungen vor:

- Sachprämien von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen an die Neuabonnenten einer Zeitschrift, die ein längerfristiges Abonnement abgeschlossen haben

FG Hamburg, Urt v. 19.1.2022, 6 K 16/20

„Die Gewährung von Sachprämien stellt weder eine Nebenleistung gegenüber der Hauptleistung Zeitschriftenlieferung dar, noch handelt es sich hierbei um eine einheitliche Leistung. Die Lieferung der Prämie verfolgt einen eigenen Zweck und stellt nicht nur das Mittel dar, um die Lieferung von Zeitschriften in einem Abonnement unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.“

Abo-Prämien: EuGH Deco Proteste Editores



Fazit

- Praxisorientierte Entscheidung
- Erweiterung der Definition Haupt-/Nebenleistung ist wünschenswert auf Prämien, die bei wirtschaftlicher Betrachtung allein als Anreiz für das Hauptgeschäft dienen
- Der sichere Weg:

Bezeichnung	Menge	Betrag
Nr. 23/23 (Juni 2023) - 32/23 (Aug. 2023)	10	29,91 EUR
7,0 % MwSt		2,09 EUR
Zuzahlung Prämie (inkl. 19,00 % MwSt 0,16 EUR)		1,00 EUR
Gesamtbetrag		33,00 EUR

- Geschenke vermeiden! 19 % USt + 30 % KSt/GewSt + 33,75 % Pauschalsteuer

Fragen?

Materielle und formelle Anforderungen eines Vorsteuerabzugs

Prof. Dr. Thomas Stapperfend

EuGH, Urteil vom 11.01.2024 – C-537/22 – Global Ink Trade, UR 2024, 92:

„2. Art. 167, Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG i.V.m. den Grundsätzen der steuerlichen Neutralität und der Rechtssicherheit stehen einer Praxis nicht entgegen, mit der die Steuerverwaltung einem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug für den Erwerb von ihm gelieferten Gegenständen mit der Begründung versagt, dass Rechnungen für diese Erwerbe aufgrund von Umständen, die einen diesem Steuerpflichtigen zuzurechnenden Mangel an Sorgfalt belegen, nicht glaubhaft seien, wobei diese Umstände grundsätzlich anhand der von der Steuerverwaltung veröffentlichten Leitlinien für die Steuerpflichtigen beurteilt werden, ...

EuGH, Urteil vom 11.01.2024 – C-537/22 – Global Ink Trade, UR 2024, 92:

sofern

- diese Praxis und diese Leitlinien nicht die Verpflichtung der Steuerverwaltung in Frage stellen, die objektiven Umstände, die den Schluss zulassen, dass dieser Steuerpflichtige eine Mehrwertsteuerhinterziehung begangen hat oder wusste oder hätte wissen müssen, dass der betreffende Umsatz in eine solche Steuerhinterziehung einbezogen war, rechtlich hinreichend nachzuweisen,
- diese Praxis und diese Leitlinien diesen Steuerpflichtigen nicht mit komplexen und umfassenden Überprüfungen in Bezug auf seinen Vertragspartner belasten, ..."

EuGH, Urteil vom 11.01.2024 – C-537/22 – Global Ink Trade, UR 2024, 92:

- Global Ink Trade erwarb verschiedene Büromaterialien, wobei nach den meisten Rechnungen der Lieferer das Unternehmen Office Builder Kft. war.
- Die Ermittlungen bei Office Builder ergaben, dass
 - die Gesellschaft keine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt habe,
 - ihren steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sei,
 - der inhaftierte Geschäftsführer bestritten habe, Rechnungen ausgestellt und irgendeine Korrespondenz mit Global Ink Trade geführt zu haben,
 - die für den Austausch zwischen Office Builder und Global Ink Trade verwendete E-Mail-Adresse nicht mit der offiziellen E-Mail-Adresse von Office Builder übereingestimmt habe.

EuGH, Urteil vom 11.01.2024 – C-537/22 – Global Ink Trade, UR 2024, 92:

„(34) Diese materiellen Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug sind nur dann erfüllt, wenn die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen, auf die sich die Rechnung bezieht, tatsächlich bewirkt wurden. ...

(35) Allerdings kann dem Steuerpflichtigen das Recht auf Vorsteuerabzug versagt werden, wenn aufgrund der objektiven Sachlage feststeht, dass dieses Recht in einer Weise geltend gemacht wird, die eine Steuerhinterziehung oder einen Rechtsmissbrauch darstellt. ...“

EuGH, Urteil vom 11.01.2024 – C-537/22 – Global Ink Trade, UR 2024, 92:

„(37) Da die Versagung des Vorsteuerabzugsrechts eine Ausnahme von dem Grundprinzip ist, das dieses Recht darstellt, obliegt es den Steuerbehörden, die objektiven Umstände rechtlich hinreichend nachzuweisen, die den Schluss zulassen, dass der Steuerpflichtige eine Mehrwertsteuerhinterziehung begangen hat oder wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung dieses Rechts geltend gemachte Umsatz in eine Steuerhinterziehung einbezogen war.“

EuGH, Urteil vom 11.01.2024 – C-537/22 – Global Ink Trade, UR 2024, 92:

„(41) Insoweit hindert die Mehrwertsteuerrichtlinie die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht daran, eine Regelung oder Leitlinien zu erlassen, um das von einem Steuerpflichtigen zu verlangende Maß an Sorgfalt zu präzisieren und der Steuerverwaltung eine Orientierungshilfe für ihre Beurteilung zu geben, indem sie diesbezügliche Kriterien vorsehen. Gemäß Art. 273 Abs. 1 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten nämlich über die in dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten hinaus weitere Pflichten vorsehen, wenn sie diese für erforderlich erachten, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden.“

EuGH, Urteil vom 11.01.2024 – C-537/22 – Global Ink Trade, UR 2024, 92:

„(44) Stützt sich die Steuerverwaltung insbesondere auf Unregelmäßigkeiten in der Sphäre des Rechnungsausstellers, darf die Beweiswürdigung daher nicht dazu führen, dass der Steuerpflichtige, der Empfänger der Rechnung ist, mittelbar verpflichtet wird, Überprüfungen bei seinem Vertragspartner vorzunehmen, die ihm grundsätzlich nicht obliegen

“
...

EuGH, Urteil vom 11.01.2024 – C-537/22 – Global Ink Trade, UR 2024, 92:

„(48) Wie sich aus der in den Rn. 37 und 40 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung ergibt, ist es Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die objektiven Umstände, die den Schluss zulassen, dass der Steuerpflichtige eine Mehrwertsteuerhinterziehung begangen hat oder dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass der betreffende Umsatz in eine solche Steuerhinterziehung einbezogen war, rechtlich hinreichend nachgewiesen hat, sowie zu beurteilen, ob der Steuerpflichtige in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls hinreichend sorgfältig gehandelt und die Maßnahmen ergriffen hat, die von ihm unter diesen Umständen vernünftigerweise verlangt werden können.“

Fragen?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Bürokratielasten in der Umsatzsteuer – Dauerbrenner Verfahrensrecht

Diskussion

Dr. Ulrich Grünwald, Deloitte

Jan Körner, BASF SE

Stefan Heinrichshofen, PSP München

Moderation:

Ulrich Meißner, VDMA

8. Berliner Umsatzsteuertag am 13. und 14. März 2025

Jetzt dem BDI auf Social Media folgen!

